

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten - Genehmigung und Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Salzkotten in der Sitzung am 11.09.2023 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Änderungsbereichen

4. Salzkotten

4.1 Bereich 'Bahnhof/Salinenhof'

Änderung von 'Wohnbauflächen' (W) in 'gemischte Bauflächen' (M) und 'Flächen für den ruhenden Verkehr'

6. Schwelle

6.1 Bereich 'Lambertusstraße'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W)

9. Verlar

9.1 Bereich 'Holtkamp'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W)

10. Verne

10.1 Bereich 'Südlich Esprike'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Wohnbauflächen' (W) und 'Grünflächen'

wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 19.09.2023 - Az.: 35.02.01.700-006/2023-002 - gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.d.B.v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Jedermann kann die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Salzkotten, Rathaus Nebenstelle, Am Grarock 19, 33154 Salzkotten während der Servicezeiten (08.00-12.00 Uhr montags bis freitags, 14.00-16.00 Uhr montags und dienstags, 14.00-18.00 Uhr donnerstags) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Änderung im Internet einzusehen auf der Internetseite der Stadt Salzkotten im Bereich 'In Kraft getretene Bauleitpläne' unter *(Unsere Stadt > Bauen + Wohnen > Bauleitplanung)*

<https://www.salzkotten.de/de/unsere-stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php>

und über das zentrale Portal des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de>.

Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf von sechs

Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Salzkotten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

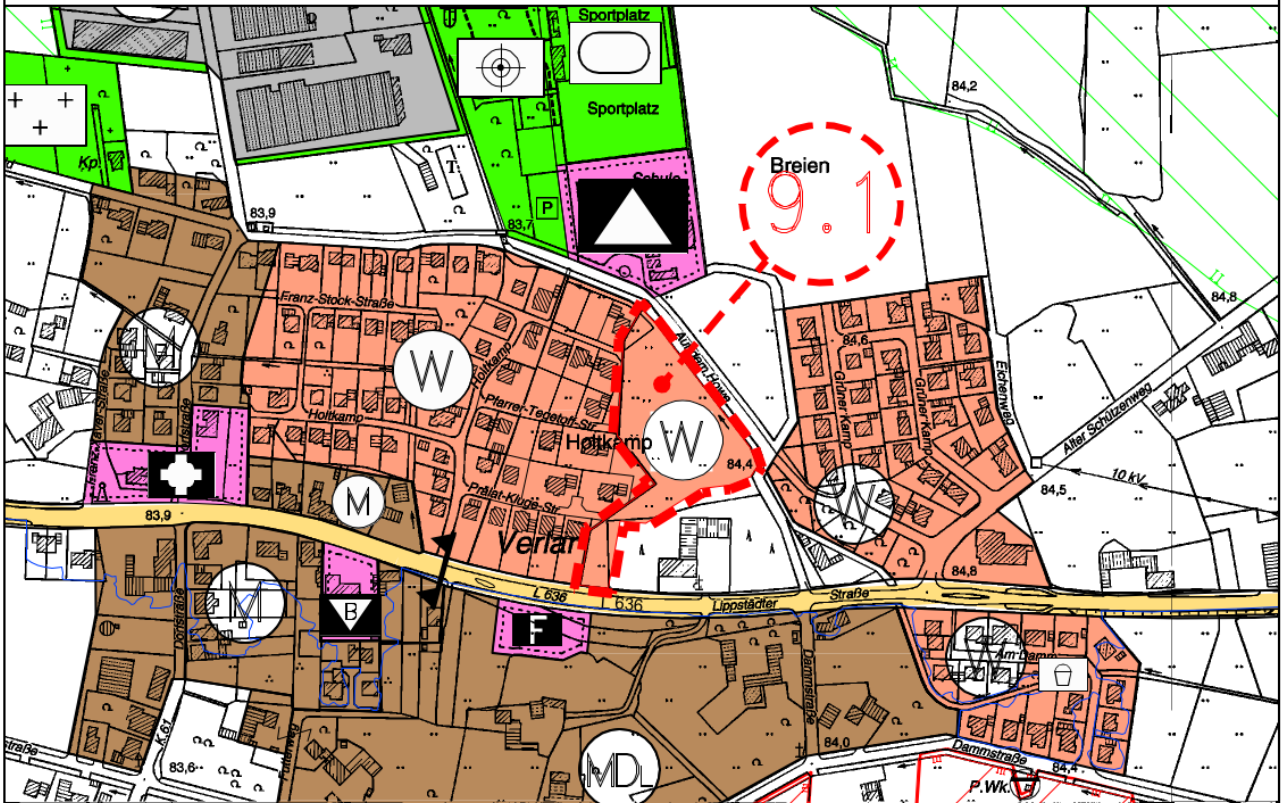
Salzkotten, 27.09.2023

Der Bürgermeister

gez.

Ulrich Berger

Auszug Ortschaft Verlar, Änderungsbereich 9.1 – Maßstab 1:5.000



Auszug Ortschaft Verne, Änderungsbereich 10.1 – Maßstab 1:5.000

